

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bossard Austria GmbH, Schwechat

1. Vertragsabschluss, Leistungsinhalt

- 1.1 Wir verkaufen ausschliesslich aufgrund unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese sind vollumfänglich Inhalt jedes Vertragsabschlusses. Anderslautende Geschäftsbedingungen oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 1.2 Sofern durch uns eine Auftragsbestätigung ausgestellt wird, oder andere, beidseitig unterschriebene vertragliche Unterlagen bestehen, sind unsere Lieferungen und Leistungen darin abschliessend aufgeführt.
- 1.3 Der Kunde ist für Einbau und Verwendung der Ware selber verantwortlich. Er kann sich nur dann auf eine Engineering-, technische Beratungs- oder ähnliche Leistung unsererseits berufen, wenn die Erbringung dieser Leistung ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

2. Lieferung, Preis, Zahlung

- 2.1 Wir liefern gemäss Incoterms 2010.
- 2.2 Die Preise verstehen sich in der jeweiligen Währung unserer Preislisten exkl. MwSt. Es ist auch in dieser Währung zu erfüllen. Andere Hinweise vorbehalten, verstehen sich die Preise für 100 Stück. Preiskolonnen ab 1'000 Stück sind nur gültig für Industriepackungen oder lose. Der Mindestauftragswert im Inland beträgt EUR 200,-- Für angebrochene Pakete wird ein Mindermengenzuschlag berechnet. Allfällige Grundrabatte gewähren wir ab EUR 300,--.
- 2.3 Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen netto, ohne Skonto, ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug sind ein Verzugszins von 12% sowie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 80,-- für Mahnungen geschuldet. Beide Beträge sind ohne separate Inverzugsetzung geschuldet.
- 2.4 Wir behalten uns Preisanpassungen infolge Änderungen der Marktverhältnisse oder wegen Kursschwankungen vor. Unsere Preislisten und Offerten sind nur innerhalb allfällig speziell offerierter Bindungsfristen verbindlich.

3. Prospekte, Kataloge, Bestell-, technische Unterlagen, Pläne, Software-Programme

- 3.1 Die Mass- und Textangaben sowie Abbildungen in unsern Prospekten, Katalogen, Bestell-, technischen und weiteren Unterlagen sind unverbindlich.
- 3.2 Wir haften nicht für die Richtigkeit der uns vom Kunden zugestellten Bestellunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Materialspezifikationen und ähnliches.
- 3.3 Das geistige Eigentum an unsern Plänen, technischen bzw. weiteren Unterlagen und Software-Programmen sowie alle damit verbundenen Rechte verbleiben bei uns. Dem Kunden ausdrücklich und schriftlich gewährte Nutzungsrechte sind vorbehalten.

4. Lieferfrist, Verzug, Menge bei Sonderanfertigungen

- 4.1 Die offerierten und akzeptierten Liefertermine werden von uns bestmöglich eingehalten. Sie entsprechen den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vorliegenden Materialbeschaffungsmöglichkeiten. Die definitive Vertragsannahme durch das Lieferwerk bleibt vorbehalten.

- 4.2 Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss, sobald sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 4.3 Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich angemessen ohne Schadenersatzanspruch gegen uns namentlich in folgenden Fällen:
- wenn uns die Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie nachträglich abgeändert werden;
 - wenn der Kunde bzw. Dritte (namentlich unsere Unterlieferanten) mit auszuführenden Lieferungen bzw. Arbeiten im Rückstand oder sonst mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Verzug sind;
 - wenn bei uns, beim Kunden oder bei Dritten (namentlich bei unsern Unterlieferanten) Hindernisse oder unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die sich nicht abwenden lassen (insbesondere – aber nicht abschliessend – höhere Gewalt, Krieg, internationale Spannungen, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Epidemien, Streiks usw.).
- 4.4 Bei Nichteinhaltung des Liefertermins und nach Überschreitung einer im Einzelfall festzusetzenden angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Die Haftung für Nutzungsausfall und jeden weiteren, bei Verletzung der Termin- und Mengentreue entstandenen Schaden wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.5 Für Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von 15% vor.

5. Rückverfolgbarkeit, Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Soweit wir für die Rückverfolgbarkeit der Ware sorgen müssen, erfolgt dies mittels der Informationen auf der Etiketle der Verpackung. Nach Lieferung der Ware trägt der Kunde die Verantwortung, dass die Rückverfolgbarkeit auf uns als Lieferanten sichergestellt ist.
- 5.2 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

6. Prüfung, Mängelrüge

- 6.1 Der Kunde prüft die Ware bei Lieferung gemäss Gesetz.
- 6.2 Allfällige Mängel sind sofort, spätestens aber 8 Tage nach Empfang der Ware, Beendigung der erbrachten Leistung oder Entdeckung des Mangels zu rügen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Mängelanzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Mit der Mängelanzeige erhalten wir das Recht, den mitgeteilten Mangel bzw. Schaden durch eigene Mitarbeiter oder Experten unserer Wahl überprüfen zu lassen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Wir gewährleisten ausschliesslich die Produkteigenschaften gemäss den Produktnormen DIN, ISO, SN und den dazugehörigen technischen Lieferbedingungen oder für kundenspezifische Teile gemäss den Bestellunterlagen. Unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarung basiert die Stichprobenprüfung für Norm- und kundenspezifische Produkte auf der Norm ISO 3269, Annahmepfung für mechanische Verbindungselemente.

Bei der Verwendung von Verbindungselementen, die auf eine Härte von 320 HV und darüber wärmebehandelt wurden sowie galvanisch oberflächenbehandelte Verbindungselemente speziell mit einer Festigkeitsklasse 12.9, besteht das Risiko für einen verzögerten Spröbruch. Die internationale Norm ISO 4042 weist auf dieses Risiko speziell hin. Wenn der Käufer sich entscheidet, Verbindungselemente auszuwählen und zu kaufen, deren Eigenschaften, die Festigkeit und der Herstellprozess eine hohe Wahrscheinlichkeit für wasserstoffinduzierte Versprödung einschliessen, dann übernimmt der Käufer dafür das volle Risiko. Solche Verbindungselemente fallen nicht mehr unter diesen Vertrag. Gegenüber dem Käufer fallen alle Produktqualitäts-Verantwortlichkeiten des Lieferanten dahin – eingeschlossen, damit aber nicht limitiert, ein Schadenersatz für den Käufer, ausdrückliche oder stillschweigend inbegriffene Gewährleistungen, eingeschlossene Gewährleistungen für Marktkonformität oder Anwendbarkeit für einen bestimmten Zweck.

Eigenschaften, welche ausserhalb dieser Normen liegen, einschliesslich der Angaben in unsern Katalogen und Prospekten, gelten nur dann als gewährleistet, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist. Ein Austausch unter Zulieferanten, welche dieselben Produktnormen erfüllen oder nach denselben Angaben liefern, stellt keine Änderung an der Ware dar.

- 7.2 Wir leisten keine Gewähr für die Eignung der Ware bezüglich Einsatzart oder Einsatzbereich, insbesondere auch für die konstruktiven Aspekte des Anwendungsobjekts. Nehmen wir zu Fragen betreffend Konstruktion und/oder Montage Stellung, stützen wir uns auf die Angaben des Kunden. Unsere Angaben stützen sich auf theoretische Überlegungen oder Versuchsergebnisse, welche im Labor unter labormässigen Bedingungen erarbeitet werden. Sie sind vom Kunden unter praxisnahen Bedingungen zu überprüfen. Passen wir auf Verlangen des Kunden die Ware spezifischen Bedürfnissen an, schliessen wir hinsichtlich der dadurch veränderten, in 7.1 Abs. 1 und 2 vorstehend genannten Produkteigenschaften jegliche Gewährleistung aus.
- 7.3 Jede Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die zu obgenannten Normen gehörigen oder allfällige sonstige, durch uns vorgegebene oder schriftlich genehmigte Betriebsbedingungen nicht eingehalten oder ohne unsere ausdrückliche Einwilligung Änderungen an der Ware vorgenommen werden.
- 7.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner alle Mängel, die auf normale Abnutzung, mangelhafte Wartung, unsachgemässe Behandlung, Überbeanspruchung und Einwirkung Dritter zurückzuführen sind.
- 7.5 Auch im Fall der Erbringung von Engineering-, technischen Beratungs- oder ähnlichen Leistungen gewährleisten wir ausschliesslich Eigenschaften gemäss Ziff. 7.1 - 7.4 vorstehend.
- 7.6 Aus Gewährleistung bieten wir spesenfreie Ersatzlieferung.

Unter Vorbehalt von 8. nachstehend werden hiermit sämtliche weitergehenden Mängelrechte wegbedungen.

8. Haftung für Schadenersatz

- 8.1 Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftpflicht für Personen- und Sachschäden, welche unmittelbar auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

8.2 Jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere für direkte und indirekte Mangelfolgeschäden, wird hiermit wegbedungen. Diese Wegbedingung der Haftung gilt auch für unsere vertragliche und ausservertragliche Haftung im Zusammenhang mit Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Hilfs-Personen zurückzuführen sind sowie für deren persönliche vertragliche und ausservertragliche Haftung.

9. Annullierungen, Rücktritt

9.1 Die Annullierung von Aufträgen setzt unser ausdrückliches und schriftliches Einverständnis sowie die Übernahme unserer Auslagen für Material, Löhne und Unkosten voraus.

9.2 Beanstandungen hinsichtlich Qualität und Abmessung einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.

9.3 Wir sind zum Rücktritt von eingegangenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Kunden wesentlich verschlechtert hat oder sich anders präsentiert, als uns dargestellt.

10. Sicherheitsbestimmungen

10.1 Die Einhaltung der allgemeinen und der örtlichen Sicherheitsbestimmungen sowie die entsprechenden Unterweisungen des Personals obliegen ausschliesslich dem Kunden.

10.2 Spätestens mit Bestellung sind wir auf besondere, einzuhaltende Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Das Kollisionsrecht sowie das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schwechat, Österreich.

12. Verbindlicher Originaltext

Falls sich zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen Differenzen ergeben, gilt der deutsche Originaltext.